

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISPIRON für die Erstellung von Software

Datum: 10.02.2014

Version: 1.0

§ 1 Leistungen von VISPIRON

- 1.1 VISPIRON wird die Programme nach dem Stand der Technik gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien von VISPIRON entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 2.3 und § 4.2).
- 1.2 Standardbausteine, die VISPIRON in die Programme einbringt, liefert VISPIRON als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation. VISPIRON übernimmt auf Verlangen des Kunden deren Pflege. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 2 Erarbeitung der Programme

- 2.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Jeder Projektleiter kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von VISPIRON soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht VISPIRON für notwendige Informationen zur Verfügung. VISPIRON ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird VISPIRON in Abstimmung mit dem Kunden zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben. VISPIRON wird den Kunden anhand dieses Plans regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Kunde Einsicht in die Projektunterlagen und Auszüge hieraus (auf Kosten des Kunden) verlangen.
- 2.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (§ 4.1) zu detaillieren, tut VISPIRON das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird VISPIRON es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 2.4 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von VISPIRON beliebig zu nutzen.
- 3.2 VISPIRON ist nicht daran gehindert, das erworbene Know-how zu verwerten und Leistungen im gleichen Arbeitsgebiet für andere Kunden zu erbringen, soweit nicht § 10 entgegensteht.

§ 4 Änderung der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist VISPIRON verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für VISPIRON zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann VISPIRON eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann VISPIRON verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierung von VISPIRON ist verbindlich, wenn der Kunde dieser Formulierung nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 VISPIRON wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 5 Lieferung und Abnahme

- 5.1 Auf Wunsch des Kunden wird VISPIRON die Programme gegen Vergütung nach Aufwand installieren. Der Kunde wird die erfolgte Installation in diesem Fall schriftlich bestätigen.
- 5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Programme samt Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Er wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen. VISPIRON ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Installation auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.
- 5.3 Die Programme gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist Mängel gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken.
- 5.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

§ 6 Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von VISPIRON, sofern nichts anderes vereinbart ist. VISPIRON kann monatlich abrechnen.
- 6.2 Bei Aufträgen ab EUR 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt:
 - 30 % mit Vertragsabschluss
 - 50 % mit Lieferung
 - 20 % mit Abnahme.Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- 6.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.5 Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 7.1 Soweit eine Ursache, die VISPIRON nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann VISPIRON eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann VISPIRON auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.
- 7.2 Kommt VISPIRON mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts.

§ 8 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 8.1** Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von VISPIRON schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen VISPIRON ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde hat VISPIRON im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von VISPIRON das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die VISPIRON bereitstellt, einzuspielen.
- 8.2** VISPIRON erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. VISPIRON wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 8.3** Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4** VISPIRON kann die Vergütung des VISPIRON entstandenen Aufwands verlangen, soweit VISPIRON auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 9 Haftung von VISPIRON

- 9.1** Kommt VISPIRON mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz jedoch nur im Rahmen von § 9.3. VISPIRON kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 9.2** Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.
- 9.3** Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen VISPIRON (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf EUR 100.000,00 bzw. den Auftragswert beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von VISPIRON gedeckt sind und der Versicherer an VISPIRON gezahlt hat. VISPIRON verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten. Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit

- 10.1** VISPIRON verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die VISPIRON im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

- 10.2** VISPIRON ist nicht verpflichtet, VISPIRONs Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken bzgl. Programmerstellung geheim zu halten; § 10.1 bleibt unberührt.
- 10.3** VISPIRON verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 10.4** VISPIRON darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von VISPIRON.